



BREXIT – WAS GILT IM AUFENTHALTS- UND ARBEITSRECHT?

DEUTSCHLAND

Einreise und Aufenthalt

Seit dem 01.01.2021 haben britische Staatsangehörige, die bis dahin zum Aufenthalt oder zum Arbeiten in Deutschland berechtigt waren und vom diesem Recht Gebrauch gemacht hatten, im Wesentlichen dieselben Rechte wie vor dem Austritt. Diese Rechte bestehen kraft Gesetzes, sie können also ohne weiteres Zutun geltend machen werden. Um diese Rechte nachzuweisen, benötigt man zwingend ein Aufenthaltsdokument, das man bei der am Wohnort zuständigen Ausländerbehörde erhält. Bis zum 30.06. 2021 müssen britische Staatsangehörige, die am 31.12.2020 in Deutschland wohnen und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, ihren Aufenthalt bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, um das neue Aufenthaltsdokument zu erhalten. Dieses Privileg gilt nur für britische Staatsangehörige (British citizen), die aufgrund ihres Status während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU als Unionsbürger behandelt wurden.

Geschäftsreisen

Britische Staatsangehörige benötigen für Besuchs- und/oder Geschäftsreisen mit einer Aufenthaltsdauer von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen kein Visum. Dies gilt allerdings nur, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Für britische Staats-

angehörige gelten die Schengen-Einreisebestimmungen für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige. Reisende haben beim Grenzübertritt die für die Einreise in die Schengener Staaten erforderlichen Dokumente und Belege mit sich zu führen, insbesondere ein gültiges Reisedokument und Belege über den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts. Sie müssen zudem über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen (für die Dauer des Aufenthalts und die Rückreise). Hierzu gehört auch eine angemessene Reisekrankenversicherung (ab 01.01.2021 ist die EHIC-Karte regelmäßig nicht mehr ausreichend).

Erwerbstätigkeit

Für neu einreisende britische Staatsangehörige gilt ab dem 01.01.2021 das allgemeine Ausländerrecht für Drittstaatsangehörige. Aber auch für längerfristige Aufenthalte in Deutschland – etwa zu Studien- oder Erwerbszwecken – benötigen neu einreisende britische Staatsangehörige kein Visum. Sie müssen am künftigen Wohnort bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen. Wenn sie allerdings vor Erhalt des Aufenthaltstitels arbeiten möchten, müssen sie vor Einreise ein Visum beantragen, dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit erlaubt.

Neu einreisende britische Fachkräfte und sonstige Beschäftigte erhalten einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme



eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

Seit dem 01.01.2021 sind die auf Basis des Freizügigkeitsrechts gewährten Erleichterungen für Nicht-EU-Familienangehörige britischer und deutscher Staatsangehöriger nicht mehr anwendbar, weder bei der Visumsbeantragung, noch beim Grenzübertritt.

ITALIEN

Einreise und Aufenthalt

Alle britischen Staatsangehörigen, die bis zum Ende der Umsetzungsfrist als Einwohner in Italien registriert sind, können sich in Italien aufhalten, ohne ein Visum zu benötigen. Ab dem 01.01.2021 können sie jedoch aufgefordert werden, bei der Wiedereinreise einen Wohnsitznachweis vorzulegen, wie z.B. einen Personalausweis, eine Meldebescheinigung oder eine Rechnung eines Versorgungsunternehmens auf ihren Namen. Auch britische Staatsangehörige, die nach dem 31.12.2020 als Einwohner registriert wurden, behalten ihr Recht auf Aufenthalt in Italien. Diejenigen, die sich bis zum Ende der Übergangszeit noch nicht ununterbrochen und rechtmäßig in Italien aufgehalten haben, können ebenfalls bleiben, bis sie die Fünf-Jahreschwelle erreicht haben, ab der sie sich für das Recht auf einen dauerhaften Aufenthalt qualifizieren. Bis zum Erreichen dieser Fünf-Jahreschwelle ist ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich, der durch einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monaten in einem beliebigen 12-Monats-Zeitraum unterbrochen wird.

Nach dem 31.12.2020 dürfen sich britische Staatsbürger, die nicht als italienische Einwohner registriert sind, nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Italien aufhalten. Dies gilt für eine Person, die als

Tourist reist, um Familie oder Freunde zu besuchen, um an Geschäftstreffen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder an einem Kurzzeitstudium oder einer Ausbildung teilzunehmen. NB: Besuche in Ländern des Schengen-Raumes innerhalb der letzten 180 Tage vor einer anderen Reise zählen für den Zeitraum von 90 Tagen mit! Bei der italienischen Grenzkontrolle können britische Staatsangehörige aufgefordert werden, ein Rückreiseticket vorzulegen, genügend Geld für den Aufenthalt zu haben und ihren Reisepass bei der Ein- und Ausreise abstempeln zu lassen.

Geschäftsreisen

Abgesehen von allen Maßnahmen, die sämtliche Reisende treffen (wie z.B. einen gültigen Reisepass zu haben), sollten britische Staatsangehörige zusätzliche Anforderungen beachten, wenn sie zu Geschäftszwecken nach Italien reisen. Sie sind verpflichtet, ein Visum, eine Arbeitserlaubnis oder andere Dokumente zu besorgen, wenn sie planen, länger als 90 Tage zu bleiben, oder wenn sie eines der folgenden Dinge tun werden:

- Transfer von der britischen Niederlassung eines Unternehmens zu einer Niederlassung in Italien;
- Ausführung von Verträgen zur Erbringung einer Dienstleistung für einen Kunden in Italien, wenn ihr Arbeitgeber dort keine Niederlassung hat;
- Erbringung von Dienstleistungen als Selbstständiger Tätigkeit.

Erwerbstätigkeit

Was die Arbeitsrechte betrifft, müssen britische Staatsangehörige, die nach dem Brexit in Italien arbeiten wollen, ein Arbeitsvisum oder eine andere Aufenthaltsgenehmigung beantragen, die Arbeitsrechte gewährt. Sie müssen mehrere Voraussetzungen erfüllen, wie z. B. einen gültigen Arbeitsvertrag haben und diesen für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Italien einhalten.



ÖSTERREICH

Einwanderung und Aufenthalt

Wohnsitz vor dem 01.01.2021 in Österreich

Seit 01.01.2021 haben UK-Staatsbürger weiterhin uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, wenn sie ihr Aufenthaltsrecht in Österreich vor dem 31.12.2020 ausgeübt haben und darüber hinaus weiterhin in Österreich leben. In Österreich lebende UK-Staatsbürger müssen jedoch bis zum 31.12.2021 einen Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV" beantragen, um ihr Aufenthaltsrecht und den damit verbundenen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang über den 31.12.2021 hinaus zu sichern.

Dasselbe gilt für UK-Staatsbürger, die zurzeit in Österreich leben. Sie dürfen sich weiterhin in Österreich aufhalten, solange sie keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Es besteht auch der Bedarf einer umfassenden Krankenversicherung.

Eine ausgestellte Aufenthaltserlaubnis ist 5 Jahre gültig. Falls bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben wurde, ist der Aufenthaltstitel 10 Jahre lang gültig.

Wohnsitz ab dem 01.01.2021 in Österreich

Seit 01.01.2021 muss nun jeder UK-Staatsbürger, der durchgehend länger als 3 Monate Österreich leben möchte, eine gültige Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Für UK-Staatsbürger, die erstmalig nach dem Brexit in Österreich arbeiten, gelten die gleichen Regelungen wie für andere Drittstaatsangehörige. Sie können dann unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, z.B. mittels einer Rot-Weiß-Rot Karte als hochqualifizierte Schlüsselkräfte, qualifizierte Fachkräfte in Mangelberufen, Start-Up Gründer oder mittels Saisonarbeiterbeschäftigungserlaubnis.

Geschäftsreisen

Generell gilt, dass ein UK-Staatsbürger kein Visum beantragen muss, wenn dieser nach Österreich reist. Ein UK-Staatsbürger darf sich bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Österreich aufhalten.

Diese Regelung gilt für kurzfristige Geschäftsreisen und längerfristige Entsendungen von Mitarbeitern.

Erwerbstätigkeit

Wenn ein UK-Staatsbürger vom Arbeitgeber innerhalb der Unternehmensgruppe vorübergehend in Österreich beschäftigt werden soll, kann eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zum Aufenthalt und zur Arbeit. Zu den Voraussetzungen zählen eine mindestens neunmonatige Beschäftigung im Unternehmen, die Vorlage eines Arbeitsvertrages, der die Notwendigkeit der vorübergehenden Überlassung belegt, und der Nachweis, dass das Unternehmen eine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

POLEN

Einreise und Aufenthalt

Wenn britische Staatsbürger ihren **Aufenthalt** in Polen **vor dem 01.01.2021** angemeldet haben, können sie in Polen bleiben und dort arbeiten. Aufenthaltserlaubnisse, die den britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen bis zum Ende der Übergangsphase erteilt wurden, bleiben für den Zeitraum gültig, für den sie erteilt wurden, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2021.

Ab dem 01.01.2021 können die Begünstigten des Austrittsabkommens (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft) bei den polnischen Woiwodschaftsämtern ein neues Aufenthaltsdokument beantragen.



Die Privilegierungen aus dem Austrittsabkommen gelten nicht für entsandte Arbeitnehmer. Nach Bestimmungen des polnischen nationalen Rechts, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, können diese Personen ab diesem Zeitpunkt den Antrag auf eine besondere befristete Aufenthaltserlaubnis stellen. Der Antrag auf Erteilung der befristeten Aufenthaltserlaubnis für britische entsandte Arbeitnehmer kann spätestens bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Die britischen Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die keine Begünstigten des Austrittsabkommens sind, unterliegen den allgemeinen Regeln für die Einreise und den Aufenthalt in Polen, die sich auf Drittstaatsangehörige beziehen.

Das bedeutet, dass britische Staatsbürger im Allgemeinen das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis benötigen, um sich in Polen aufzuhalten.

Erwerbstätigkeit

Die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Arbeitsleistungen in Polen ist grundsätzlich die Arbeitserlaubnis. Abhängig von den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Falles britischer Bürger, kann man hier auf verschiedene Arten von Arbeitserlaubnissen abstellen. Die häufigste Art der Arbeitserlaubnis ist TYP A, wenn der Arbeitnehmer auf der polnischen Gehaltsliste steht.

Die Arbeitnehmer können vorübergehend nach Polen entsandt werden. Im Allgemeinen muss der entsendende Arbeitgeber für den entsandten Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis beantragen (Typ D-E, abhängig von der Art der Entsendung). Es gibt einige Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen. Dies ist der Fall, wenn der britische Arbeitnehmer zu einem polnischen Unternehmen entsandt wird, das durch Kapital oder geschäftsführende

Personen mit dem englischen Unternehmen verbunden ist. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für 30 Tage im Kalenderjahr.

Wird die Arbeitserlaubnis erteilt, kann der Arbeitnehmer bei der polnischen Botschaft in London ein polnisches nationales Visum Typ D beantragen.

RUMÄNIEN

Einreise und Aufenthalt

Nach der sogenannten Transition Periode haben diejenigen britischen Staatsbürger die bis zum 31.12.2020 in Rumänien gearbeitet haben und die dies weiterhin tun möchten, uneingeschränkten Zugang zum rumänischen Arbeitsmarkt auf der Grundlage einer neu beantragten Aufenthaltsberechtigung die gemäß den Regelungen des Withdrawal Agreement ausgestellt wurde.

Geschäftsreisen

Britische Staatsbürger, die nicht unter den Anwendungsbereich des Withdrawal Agreement fallen, können bis zu 90 Tage in einem Zeitraum/Intervall von 180 Tagen ohne Visa nach und in Rumänien reisen. Darunter fallen auch Geschäftsreisen.

Zu beachten ist, dass Reisen in andere EU-Länder, die Teil des Schengenraumes sind, in Rumänien nicht bei den oben erwähnten 90 Tagen in Betracht gezogen werden. Gleiches gilt für den Schengenraum, sodass visafreie Reiseaufenthalte in Rumänien nicht im visafreien Aufenthaltsrecht von 90 Tagen innerhalb des Schengenraums mitberücksichtigt werden.

Erwerbstätigkeit

Abgesehen von den Regelungen des Withdrawal Agreements benötigen britische Staatsbürger in Fällen von Entsendung, Delegation oder ganz allgemein, um in Rumänien arbeiten zu dürfen/können, eine Arbeitsgenehmigung und



ein Visum. Die Beantragung und der Erhalt von Visa erfolgen bei den rumänischen diplomatischen Vertretungen und den Konsulaten von Rumänien. Im Anschluss daran muss eine Arbeitsgenehmigung in Rumänien beantragt werden.

SLOWAKEI

Einreise und Aufenthalt

Gemäß dem Abkommen zwischen der EU und Großbritannien hat die Slowakei beschlossen, das Feststellungssystem (Artikel 18 Absatz 4) anzuwenden, auf dessen Grundlage für die Begünstigten des Abkommens kein neues Aufenthaltsverfahren erforderlich ist.

Alle britischen Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die vor oder bis zum 31.12.2020 ein rechtmäßiges eingetragenes Aufenthaltsrecht in der Slowakischen Republik erhalten haben, erhalten automatisch eine der Arten des ständigen Wohnsitzes, wodurch alle Rechte aus dem Abkommen über den Austritt garantiert werden. Die Aufenthaltserlaubnis wurde am 01.01.2021 automatisch geändert.

Britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen beantragen spätestens bis zum 30.06.2021 eine neue Aufenthaltserlaubnis als Drittstaatsangehörige, abhängig von der Länge des Aufenthalts in der Slowakei vor dem 01.01.2021 (ständiger Aufenthalt für 5 Jahre oder ständiger Aufenthalt auf unbefristete Dauer).

Bei britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen, die zum Ende der Übergangszeit (31.12.2020) seit weniger als 5 Jahren ein eingetragenes Aufenthaltsrecht in der Slowakei gehabt haben, wurde ihr Aufenthaltsrecht für den ständigen Aufenthalt auf die Dauer von 5 Jahren geändert.

Bei britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen, die zum Ende der Übergangs-

zeit (31.12.2020) seit mehr als 5 Jahren ein eingetragenes Aufenthaltsrecht in der Slowakei haben, wurde das Aufenthaltsrecht in einen ständigen Aufenthalt auf unbefristete Dauer geändert. Das Innenministerium der Slowakischen Republik empfiehlt, bis zum 30.06.2021 einen Dokumentenaustausch zu beantragen.

Britische Staatsbürger, die im Hoheitsgebiet der Slowakei ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, aber vor dem 01.01.2021 nicht registriert waren, die jedoch in der Slowakei weiterhin verbleiben möchten, sollten sich so bald wie möglich an die zuständige Abteilung der Ausländerpolizei wenden, um Ihren Aufenthalt anzumelden. Die Voraussetzung für die Registrierung ist ein glaubwürdiger Beweis dafür, dass sie sich vor dem 01. 01. 2021 in der Slowakei aufgehalten haben und vor dem 01. 01. 2021 die Aufenthaltsbedingungen als EU-Bürger erfüllt haben und weiterhin erfüllen. Nach der Registrierung ihres Aufenthalts können sie ihre Aufenthaltsrechte in der Slowakei weiterhin so weit wie bisher nutzen. Durch die Registrierung ihres Wohnsitzes erwerben sie einen ständigen Wohnsitz, der alle Rechte aus dem Abkommen über den Austritt garantiert, und ihnen wird ein Nachweis über den ständigen Wohnsitz ausgestellt.

Familienangehörige von britischen Staatsbürgern, die keinen registrierten Wohnsitz als Familienangehörige von EU-Bürgern in der Slowakischen Republik haben, die als Familienmitglied eines britischen Staatsbürgers, der unter das Abkommen über den Austritt fällt, in der Slowakischen Republik bleiben möchten, müssen sich bei der zuständigen Ausländerpolizeiabteilung melden, um ihren Aufenthalt zu registrieren; Die Voraussetzung für die Registrierung ist ein glaubwürdiger Beweis dafür, dass ihre familiäre Beziehung zu einem britischen Staatsbürger vor dem 01.01.2021 bestand und dass der britische Staatsbürger, dessen Familienmitglied er ist, (i) ein eingetragenes Aufent-



haltsrecht oder ein Recht auf ständigen Wohnsitz vor dem 01.01.2021 hatte oder (ii) vor dem 01. 01. 2021 im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik sich aufgehalten hat und die Registrierungsbedingungen als EU-Bürger erfüllt hat und weiterhin erfüllt. Durch die Registrierung des Wohnsitzes erwirbt diese Person einen ständigen Wohnsitz, der alle Rechte aus dem Abkommen über den Austritt garantiert, und erhält einen Nachweis über den ständigen Wohnsitz.

Britische Staatsbürger, die sich vor dem 01.01.2021 nicht im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik aufgehalten haben oder dort registriert waren, können als Drittstaatsangehörige ab dem 01. 01. 2021 einen entsprechenden (je nach der Art des Aufenthaltsrechts) Antrag stellen, gemäß den Bedingungen des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern. Sie können einen Aufenthalt bei der Botschaft der Slowakischen Republik im Ausland (zum Beispiel in London) oder bei der zuständigen Abteilung der Ausländerpolizei in der Slowakei beantragen.

Geschäftsreisen

Britische Geschäftsreisende, die auf Geschäftsreise in die Slowakische Republik kommen, benötigen kein Visum, wenn sie weniger als 90 Tage bleiben; sie benötigen auch keine Arbeitserlaubnis, wenn sie keine bezahlte Tätigkeit ausüben.

SPANIEN

Einreise und Aufenthalt

Nach dem Ende der Übergangsfrist gelten seit dem 01.01.2021 für britische Staatsangehörige in Spanien grundsätzlich die gleichen Rechte wie für alle Nicht-EU-Ausländer. Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Withdrawal agreement bietet jedoch in verschiedenen Punkten einige Erleichterung.

Wohnsitz vor dem 01.01.2021

Wenn britische Staatsbürger vor dem 31. Dezember 2020 ihren Wohnsitz in Spanien hatten, können sie ab 2021 ihren Aufenthalt in Spanien beantragen, als ob sie EU-Bürger wären. Britische Staatsbürger, die seit mehr als 5 Jahren im Besitz einer "EU-Aufenthaltsbescheinigung" sind, können bevor ihr Dokument abläuft direkt einen Daueraufenthalt beantragen. Das neue Aufenthaltsdokument ist 10 Jahre gültig und ist als "permanent" gekennzeichnet.

Wohnsitz nach dem 01.01.2021

Seit Beginn des Jahres muss jeder britische Staatsbürger, der länger als 3 Monate in Spanien leben möchte, eine gültige Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Erwerbstätigkeit

Um als Arbeitnehmer in Spanien arbeiten zu können, müssen sich britische Staatsbürger für einen der beiden Wege entscheiden:

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer.

Dazu muss der Antragsteller ein Stellenangebot vorlegen, das in die im Nationalen Beschäftigungssystem (SNE) vorgesehenen Berufe passt oder nachweisen, dass er von der Anwendung dieses Systems ausgenommen ist und mit jedem Stellenangebot eingestellt werden kann.

Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte.

Um diese Genehmigung zu erhalten, ist es erforderlich, eine höhere Ausbildung zu haben, die mit der angebotenen Position in Verbindung steht, und dass das Jobangebot ein hohes Gehalt enthält (mehr als EUR 54.500,00 pro Jahr für Geschäftsführer und Manager und mehr als EUR 40.500,00 für andere Fachkräfte).



In allen anderen Fällen, wenn der britische Staatsbürger nicht als Angestellter nach Spanien kommen möchte, gibt es die allgemeinen Möglichkeiten der Visa:

- Investorenvisum, wenn der Interessent beabsichtigt, eine Investition in Immobilien zu tätigen, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.
- Studentenvisum, es kann von dem Interessenten anschließend in eine Arbeitserlaubnis umgewandelt werden.
- Nicht gewinnbringender Aufenthalt, der den Besitz ausreichender wirtschaftlicher Mittel und eine private Krankenversicherung voraussetzt.

Angestellte können für einen konkreten Auftrag vorübergehend von ihrem Arbeitgeber nach Spanien entsendet werden. Hierfür müssen diverse Anforderungen erfüllt sein, u.a. muss der Angestellte in seinem Ursprungsland die Tätigkeit „gewöhnlich“ und bereits seit mehr als einem Jahr ausgeübt haben. Zudem muss er in dem entsendenden Unternehmen länger als neun Monate angestellt gewesen sein.

TSCHECHIEN

Einreise und Aufenthalt

Zur Bestimmung der geltenden Vorschriften für in der Tschechischen Republik ansässige britische Staatsbürger muss festgestellt werden, ob der britische Staatsbürger vor oder nach dem Ende der Übergangsfrist, die am 31.12.2021 geendet hat, in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik eingetreten ist.

Bürger des Vereinigten Königreichs, die sich vor oder während der Übergangszeit legal im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufhielten und / oder dort arbeiteten, unterliegen keiner Änderung in Bezug auf den Brexit. Diese Personen sind jedoch verpflichtet, vor Ablauf der Übergangszeit einen legalen Aufenthalt in der Tschechischen Republik nachzuweisen. Die Beweislast liegt beim britischen Staatsbürger mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik. In

der Praxis muss der britische Staatsbürger einen Arbeitsvertrag, einen Mietvertrag usw. vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Vertragsverhältnis vor dem Ende der Übergangszeit begonnen hat. Diese Kategorie britischer Staatsbürger soll dazu noch eine Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt oder eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Erwerbstätigkeit

Ein britischer Staatsbürger, der vor Ablauf der Übergangszeit in die Tschechische Republik entsandt wurde, erhält eine Arbeitserlaubnis, die vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellt wird.

Ein britischer Staatsbürger, der zur Arbeit in die Tschechische Republik regelmäßig pendelt (sogenannter Grenzgänger/Pendler), muss beim zuständigen Arbeitsamt eine Bescheinigung beantragen. Wenn ein solcher britischer Staatsbürger beschließt, sich in der Tschechischen Republik niederzulassen, wird eine Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt verlangt.

Ein britischer Staatsbürger, der bereits eine vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung in der Tschechischen Republik besitzt, soll seine Aufenthaltskarte im Zeitraum von August 2021 bis August 2022 gegen eine biometrische Aufenthaltskarte austauschen.

Ein britischer Staatsbürger, der für längere Zeit in der Tschechischen Republik arbeiten, studieren oder bleiben möchte, wird als Drittstaatsangehöriger angesehen, d. h. ein solcher britischer Staatsbürger muss die entsprechende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei der tschechischen Botschaft im Ausland einholen.

Britische Staatsbürger, die erst nach Ablauf der Übergangszeit zum ersten Mal in das tschechische Hoheitsgebiet einreisen, erhalten ähnlich wie Staatsangehörige von Drittstaaten eine langfristige Aufenthaltserlaubnis. Eine langfristige Aufenthaltserlaubnis kann zum Zweck der



Arbeitsausübung, des Studiums, der Familienzusammenführung, für Geschäftszwecke usw. erteilt werden.

Das Gesetz zur Änderung des tschechischen Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern in der Tschechischen Republik wird derzeit im Parlament verhandelt. Es ist zu erwarten, dass die Änderungen in diesem Jahr verabschiedet werden. Sobald das Änderungsgesetz endgültig verabschiedet wird, werden wir Sie informieren.

Es muss noch hinzugefügt werden, dass das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und Nordirland bestimmte Formen der beruflichen Mobilität für geschäftliche Zwecke regelt, nämlich:

- Den Transfer von Mitarbeitern in Rahmen eines Unternehmens mit Sitz in der EU / Großbritannien, um für den Zeitraum von max. 3 Jahren in einem verbundenen Unternehmen mit Sitz in Großbritannien / EU zu arbeiten (sogenannte konzerninterne Übernehmer).
- die Mobilität von "vertraglichen Auftragnehmern" oder "unabhängigen Experten".
- "Geschäftsbesuche" für Personen, die keine Dienstleistungen anbieten, bezüglich der Einreise, Kurzaufenthalte und die Durchführung bestimmter Aktivitäten.

Obwohl das Handels- und Kooperationsabkommen die Bedingungen für den Eintritt beider Parteien in den Arbeitsmarkt den nationalen Vorschriften unterwirft, enthält es detaillierte Regeln für die Koordinierung der sozialen Sicherheit.

Die Vereinbarung bietet allen Personen, die den Bestimmungen der Vertragsparteien unterlegen haben oder unterliegen, Zugang zu bestimmten Sozialleistungen. Gleichzeitig wird die Bedingung festgelegt, dass das Abkommen nur für

Personen in der sogenannten grenzüberschreitenden Situation gilt, d.h. in einer Situation, die sowohl ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU einerseits als auch das Vereinigte Königreich andererseits umfasst. Personen, deren Situation in jeder Hinsicht ausschließlich auf nur eine Vertragspartei der Vereinbarung beschränkt ist, unterliegen nicht den Bestimmungen des Abkommens.

Das Handels- und Kooperationsabkommen regelt den Zugang zu Kranken- und Mutterschaftsleistungen, allen Arten von Renten, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Familienleistungen, Leistungen der Langzeitpflege und einige andere Leistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass die Gewährung von solchen Leistungen ausschließlich den nationalen Vorschriften beider Parteien unterliegt, nicht dem Abkommen

UNGARN

Einreise und Aufenthalt

Auf der Grundlage des Austrittsabkommens können Personen aus dem Vereinigten Königreich und ihre Familie, die **vor dem Ende der Übergangszeit (01.01.2021)** nach Ungarn gekommen sind, ihre erworbenen Rechte aus der Unionsbürgerschaft auch nach dem Ende der Übergangszeit behalten, wie z.B. ihr nationaler ständiger Wohnsitz. Ein Antrag auf den neuen Status muss bis zum 31. Dezember 2021 bei der ungarischen Einwanderungsbehörde gestellt werden. Bis zu diesem Tag bleiben die früher ausgestellten Dokumente (Registrierungsbescheinigung, Aufenthaltskarte, ständige Aufenthaltskarte) gültig.

Die Mobilität von Personen ist auch Teil der laufenden Verhandlungen über künftige Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU. Sofern nicht anders vereinbart wird, unterliegen britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die **nach Ablauf der Übergangszeit**



nach Ungarn kommen, den allgemeinen Regeln für Drittstaatsangehörige. In Bezug auf Drittstaatsangehörige sind die allgemeinen Bedingungen für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Ungarn im Gesetz Nr. 2 von 2007 über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen von dem Zweck des Aufenthalts abhängig festgelegt. Detaillierte Informationen zu den Verfahren sind auf der Website der ungarischen Einwanderungsbehörde erreichbar.

Geschäftsreisen

Für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen hat die Europäische Union eine spezifische Verordnung erlassen, nach der britische Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit werden, wenn EU-Bürger auch von der Visumpflicht in Großbritannien befreit werden.

Erwerbstätigkeit

Personen, die vor dem 01.01.2021 rechtmäßig in Ungarn wohnhaft waren, haben das Recht zu arbeiten, solange ihr Aufenthaltsstatus gültig bleibt. Diese Personen müssen keine Arbeitserlaubnis beantragen.

In allen anderen Fällen müssen britische Staatsbürger eine Arbeitserlaubnis beantragen, es sei denn, sie können sich auf eine der folgenden Ausnahmen berufen:

- Familienmitglied eines EU-Staatsangehörigen oder eines Nicht-EU-Staatsangehörigen zu sein, der eine Arbeitserlaubnis hat (unter bestimmten Bedingungen);
- als Leiter der Niederlassung und Repräsentanz des Drittlandunternehmens arbeiten;
- Inhaber einer EU Blue Card.

KONTAKT

Deutschland:

Christian Reichmann
Christian.Reichmann@schindhelm.com

Italien:

Florian Bünger
Florian.Buenger@schindhelm.com

Österreich:

Thomas Ruhm
T.Ruhm@scwp.com

Julia Spitzbart

J.Spitzbart@scwp.com

Polen:

Katarzyna Gospodarowicz
Katarzyna.Gospodarowicz@sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

Moritz Tauschwitz
M.Tauschwitz@schindhelm.com

Luis Bravo

L.Bravo@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei:

Monika Wetzlerova
Wetzlerova@scwp.cz

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu